

eng mit den Stauferkönigen verbunden und unterstützten auch deren Maßnahmen gegen Heinrich den Löwen¹⁶⁵.

Die Festigung der Thüringer Landesherrschaft in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ging einher mit einem planmäßigen Ausbau des landgräflichen Fürstenhofes. In diesem Sinne ist auch die Einrichtung der vier Hofämter zu verstehen: Damit schlossen sich die Thüringer Landgrafen dem Vorbild der anderen Reichsfürsten an und brachten ihren reichsfürstlichen Status sichtbar zum Ausdruck. Träger der Hofämter waren bedeutende Thüringer Dienstmannen, die in enger Beziehung zum Landgrafengeschlecht standen und zur Kernmannschaft derjenigen Personen gehörten, mit denen die Ludowinger ihren territorialen Herrschaftsbereich ausdehnten und festigten. Seit dem frühen 13. Jahrhundert vererbten sich dann die Hofämter in einigen Ministerialengeschlechtern, auch wurden Hofämterbezeichnungen zum Namensbestandteil bestimmter Familien. Die Ministerialen von Schlotheim gelangten so in den erblichen Besitz des Thüringer Truchsessenamtes¹⁶⁶, während das Amt des Marschalls lange Zeit von Mitgliedern der Familie von Vargula-Eckhartsberga besetzt war¹⁶⁷. Zwischen dem bedeutenden Geschlecht von Vargula und der Familie, die zeitweilig das Thüringer Schenkenamt bekleidete und ebenfalls aus Vargula stammte, bestand offenbar ein Verwandtschaftsverhältnis¹⁶⁸. Herkunftsort der landgräflichen Kämmerer war Fahner bei Gotha¹⁶⁹; über ihr Wirken am Landgrafenhof sind wir allerdings nur wenig unterrichtet. Zu den Inhabern der vier Hofämter kommt eine große Anzahl von Ministerialen hinzu, die im Dienst der Landgrafen vielfältige Aufgaben in der Thüringer

¹⁶⁵ Vgl. Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 28) S. 209 ff.; Schwind, Landgrafschaft (wie Anm. 164) S. 32 f. – In der Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180 (MGH DFI Nr. 795 S. 360–363) steht Landgraf Ludwig III. von Thüringen nach elf geistlichen Zeugen an der Spitze von 24 namentlich aufgeführten Laienzeugen – ein deutlicher Hinweis auf die angesehene Stellung Ludwigs unter den weltlichen Großen des Stauferreiches. In der Zeit um 1180 zeichnet sich der Reichsfürstenstand offenbar bereits durch eine relativ starke Abgeschlossenheit gegenüber dem sonstigen Adel aus, und Neuaufnahmen bedurften eines besonderen Rechtsaktes. Vgl. G. Theuerkauf, Fürst, in: HRG 1 (1971) Sp. 1337 ff.; Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen (wie Anm. 35) S. 133 ff.; Krieger, Lehnshoheit (wie Anm. 35) S. 156 f.; K. Heinemeyer, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, Bll. f.d. Landesgesch. 117 (1981) S. 1–60.

¹⁶⁶ Patze, Landesherrschaft (wie Anm. 28) S. 328 f.

¹⁶⁷ Ebd. S. 331 f.

¹⁶⁸ Ebd. S. 334.

¹⁶⁹ Ebd. S. 338. Patze setzt im allgemeinen eine zu frühe Erblichkeit der vier Hofämter in bestimmten Thüringer Ministerialenfamilien an. Die genealogische Abfolge einzelner Familienmitglieder ist bei ihm außerdem sehr hypothetisch.